



Merkblatt für Austausch

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden um Kenntnisnahme und Bestätigung der folgenden Bestimmungen gebeten:

- (1) Schülerinnen und Schüler, die vom Sportunterricht befreit sind oder vor dem Aufenthalt wegen einer ernsthaften Erkrankung gefehlt haben, müssen eine Erklärung der Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest beibringen, woraus hervorgeht, dass sie an der Reise teilnehmen können.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler, auch wenn sie bereits volljährig sind, haben den Anweisungen der betreuenden Lehrkräfte des LMG und der gastgebenden Schule, der Gasteltern oder sonstiger Aufsichtspersonen (Bademeister, Zugbegleiter etc.) unbedingt Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so tragen die Schülerinnen und Schüler bei Unfällen selbst die Verantwortung.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten den Verlauf des Aufenthaltes gefährden, u. a. durch den Konsum von Alkohol und Drogen aller Art, können von der weiteren Teilnahme am Austausch ausgeschlossen werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen dann nach einer entsprechenden Benachrichtigung von den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden. Die durch diese Maßnahme entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler/von der volljährigen Schülerin zu tragen.
- (4) Eine Auslandsrankenversicherung muss vorliegen.
- (5) Ein Impfpass muss den Schülerinnen und Schülern mitgegeben werden und den Vorgaben des gastgebenden Landes entsprechen.
- (6) Sollten den Schülerinnen und Schülern Medikamente mitgegeben werden, so sind die betreuenden Lehrkräfte und die Gastfamilie zu informieren.
- (7) Bei Krankheits- und Unglücksfällen werden die Lehrkräfte vor Ort, bei längerfristigem Austausch alternativ die Gasteltern, normalerweise einen Arzt zu Rate ziehen. Sollte ein Arzt nicht erreichbar sein, haben die Lehrkräfte bzw. haben die Gasteltern das Recht, geeignete Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen. Sollte eine Schülerin/ ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen die Reise bzw. den Aufenthalt nicht fortsetzen können, muss sie/er auf eigene Kosten die Heimreise antreten.
- (8) Während der Dauer des gesamten Austausches muss gewährleistet sein, dass ein Erziehungsberechtigter bzw. ein/e autorisierte/r Vertreter/in jederzeit von den Gasteltern und den betreuenden Lehrkräften erreichbar ist. Entsprechende Kontaktdaten sind bei den betroffenen Personen zu hinterlegen.
- (9) Für nachgewiesene mutwillige Sachbeschädigung seitens der Schülerinnen und Schüler kommen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst auf.

